

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 19. Jänner 1949.

286/J

Anfrage

Asstl,
 der Abg. Linder, Kirsch, Gumpelmayer, Stampfer
 und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
 betreffend Einhebung von Handelskammerumlagen für die Führung von
 Werksküchen.

- - - - -

Es ist den gefertigten Abgeordneten bekannt geworden, dass die Handelskammern sich auf den Standpunkt stellen, dass Werksküchen zur Errichtung von Beiträgen für die Handelskammer verpflichtet sind. Ein solches Verlangen erscheint den Benützern dieser Einrichtung, den Arbeitern und Angestellten der Betriebe, einfach unverständlich. Die Werksküchen dienen dem Zweck, Arbeitern und Angestellten gegen ein ihren Löhnen und Gehältern entsprechendes Entgelt eine bescheidene Mahlzeit zu bieten und sie auf diese Weise gegen ungerechtfertigt hohe Preise, wie sie heute für Speisen bedauerlicherweise gefordert werden, zu schützen. Offenbar spüren die Preisträger diesen Schutz gegen Ausbeutung von Arbeitern und Angestellten durch einen Rückgang ihres Profits. Ihnen will die Handelskammer mit einer empfindlichen Belastung dieser sozialen Einrichtung zu Hilfe kommen; vielleicht ist als nächster Schritt die Errichtung einer Handelskammerumlage für die in Schulen und Kinderheimen eingerichteten Ausspeisungen gedacht.

Bei der bekannten Vorliebe des österreichischen Arbeiters für eine gewisse Auswahl bei der Speisenwahl ist es anständigen Gastwirten ohne weiteres möglich, durch wohlfeile Abgabe von Speisen für die minderbe-mittelte Bevölkerung zu einem angemessenen Verdienst zu kommen. Sobald solche Möglichkeiten im grossen Umfange zur Verfügung stehen, werden die Werksküchen ihre zeitbedingte Tätigkeit einschränken können; bis dahin aber verdienen sie als soziale Einrichtung den Schutz des Staates und seiner Behörden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister auf Grund seines Aufsichtsrechtes bereit, der Handelskammer die Anweisung zu geben, dass die Einhebung vom Kammerumlagen für Werksküchen, als den Bestimmungen des Gesetzes widersprechend, zu unterbleiben hat?

- - - - -